

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Norken
vom 21.03.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 34 der Friedhofssatzung vom 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiernit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

A.	Reihengrabstätten	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	200,- €
B.	Urnenreihengrabstätten je Grabstätte	200,- €
C.	Wiesengrabstätten	
	1. für Erdbestattungen	1.500,- €
	2. für Urnenbestattungen	750,- €
D.	Gemischte Grabstätten Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengrabstätte	200,- €
E.	Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	2.000,- €
F.	Bestattungsplatz unter Bäumen, je Grabstätte (inkl. Herstellung der Namenstafel und deren Anbringung)	750,- €

II. Ausheben und Schließen der Grabstätten

A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	180,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	550,- €
B.	Beisetzung einer Urne	180,- €

III. Benutzung der Leichenhalle

1.	für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Friedhofshalle	100,- €
2.	für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	20,- €
3.	für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenen Tag	30,- €

IV. Einebnen der Grabstätten

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Norken, 21.03.2024

(Dienstsiegel)

Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.